**Hinweise zu Reisen im Frühjahr,**

**insbesondere während der Osterferien**

**An die Belegschaft**

Seit mehr als einem Jahr spüren wir jeden Tag in unserem Alltag die Auswirkungen der Coronapandemie. Wir haben gemeinsam gelernt, uns selbst und unsere Kollegen und Kolleginnen im Betrieb vor einer Infizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu schützen, indem wir uns an die betrieblichen Verhaltensregeln halten. Sie haben durch verantwortungsvolles Verhalten im Betrieb dazu beigetragen, dass wir unseren Betrieb aufrechterhalten konnten. Hierfür danken wir Ihnen ausdrücklich.

In Anbetracht der leider erneut ansteigenden Infektionszahlen in unserem Land sehen wir uns deshalb veranlasst, Ihnen mit Blick auf die anstehende Osterzeit Hinweise bei Durchführung etwaiger Reisen – soweit diese überhaupt möglich sind - im In- und Ausland zu geben.

Die Bundesregierung sowie die Landesregierungen der einzelnen Bundesländer haben erneut an die Bürgerinnen und Bürger appelliert, von nicht zwingend notwendigen Reisen im Inland und auch ins Ausland abzusehen. Falls Sie sich trotz der derzeit schwierigen Infektionslage auf eine Urlaubsreise begeben, bitten wir Sie, sich äußerst vorsichtig zu verhalten, um sich selbst und Ihre Mitmenschen möglichst vor Infektionen zu schützen. Bitte beachten Sie bei Inlandsreisen – soweit solche überhaupt zulässig sind – die in den einzelnen Bundesländern geltenden Corona-Regelungen (z. B. Einhaltung eines Mindestabstands, Tragen von Mund-Nase-Bedeckung etc.). Besonders achtsam sollten Sie sein, falls Sie ins Ausland reisen. Bei Durchführung von Reisen müssen Reisende nach ihrer Rückkehr aus dem Ausland bestimmte Regeln beachten.

Nach wie vor müssen Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise nach NRW in einem Risikogebiet nach § 2 Nr. 17 des Infektionsschutzgesetzes aufgehalten haben, nach den bundesweit geltenden [Corona-Einreiseverordnung](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Transport/Anordnung_BMG_2020-11-08.pdf;jsessionid=329B0646B515B74D3F8F1A27E6962682.internet081?__blob=publicationFile) des Bundes anmelden (**Meldepflicht**). Diese Verpflichtung ist grundsätzlich durch eine digitale Einreiseanmeldung (unter <https://www.einreiseanmeldung.de/>) vor der Einreise zu erfüllen. Die erhaltene Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung ist auf Anforderung dem Beförderer (Luftfahrunternehmen/Deutsche Bahn) vorzulegen. Weitere Informationen finden Sie auf der [Webseite des Bundesgesundheitsministeriums](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende). Ferner müssen sich Personen, die aus einem Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet oder Virusvarianten-Gebiet nach NRW einreisen, gemäß der Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes spätestens 48 Stunden nach ihrer Einreise auf das Coronavirus testen lassen und über einen Nachweis verfügen

Außerdem müssen Reisende nach Rückkehr von einer Reise die Regeln der Einreiseverordnung des Landes NRW beachten.

Die Einreiseverordnung NRW unterscheidet zwischen Einreisenden aus Risikogebieten und sog. Virusvarianten-Gebieten. Einreisende aus Risikogebieten haben derzeit praktisch ein Wahlrecht zwischen Absonderung oder Einreisetestung. Sie müssen sich grundsätzlich für einen Zeitraum von zehn Tagen, gerechnet ab dem Tag ihrer Ausreise aus diesem Gebiet, absondern, d.h. sich in ihre Wohnungen begeben (sog. Absonderung bzw. Quarantäne). Die Pflicht besteht jedoch nicht für Personen, die sich höchstens 48 Stunden vor der Einreise oder unmittelbar nach der Einreise einer Testung auf eine Infektion unterziehen oder unterzogen haben (Einreisetestung). Unterbleibt die Einreisetestung, wird die einzuhaltende Absonderung durch das negative Ergebnis eines später vorgenommenen Tests beendet (sog. Freitestung), der nach der Einreise erfolgen kann.

Für Einreisende aus Virusvarianten-Gebieten gelten strengere Absonderungspflichten. Sie müssen sich unverzüglich für einen Zeitraum von zehn Tagen absondern. Eine Verkürzung der Absonderungsdauer durch negative Testungen ist für Einreisende aus Virusvarianten-Gebieten nicht mehr möglich. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Ihrem Reiseantritt auf der [Website des Robert-Koch-Instituts](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) (RKI), ob Ihr Reiseziel am Einreisetag als Risikogebiet oder Virusvarianten-Gebiet ausgewiesen ist, bzw. auf der   
[Website des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW](https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregelungen-nrw) (MAGS), ob neue Einreisebestimmungen gelten.

Falls Sie sich während einer Auslandsreise in einer als Risikogebiet oder Virusvarianten-Gebiet ausgewiesenen Region mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizieren, sind Sie nach der in NRW geltenden Quarantäneverordnung – wie im Übrigen bei jeder positiv getesteten Infizierung – verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in Quarantäne zu begeben.Sofern Sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nach Ihrer Reiserückkehr keine Tätigkeit im Homeoffice leisten können, können Sie Ihre Arbeitsleistung nicht erbringen. In diesem Fall werden wir von der Vergütungspflicht befreit, so dass Sie während der Quarantänezeit von uns kein Entgelt erhalten. Soweit zum Zeitpunkt Ihrer Abreise die ausländische Region vom RKI bereits als Risikogebiet eingestuft war und die Reise allein aus privaten Gründen erfolgt, erhalten Sie auch keine staatliche Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Reise vermeidbar war.

Selbst wenn Ihr Reiseziel zum Zeitpunkt Ihrer Ausreise aus NRW noch nicht oder nicht mehr als Risikogebiet eingestuft wird (z. B. wie derzeit die spanische Region der Insel Mallorca), gelten für Sie die Melde-, Test- und Quarantänepflichten, wenn Ihr Reiseziel während Ihres Reiseaufenthalts zum Risikogebiet erklärt werden sollte. Ggf. wird die Bundesregierung zudem auch zeitnah eine generelle Testpflicht für alle Flugreisende festlegen.

Aufgrund des uns zustehenden Hausrechts sowie zur Sicherung des Gesundheits- und Infektionsschutzes sind wir berechtigt, Kunden, Lieferanten, Besucher und auch die Beschäftigten vor Betreten des Betriebsgeländes zu befragen, ob sie sich während einer Reise in einem ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten haben. Ebenso dürfen wir Dritte und die Beschäftigten befragen, ob sie typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (z. B. Husten, Schnupfen, hohes Fieber, Geschmacksverlust etc.) aufweisen oder ob sie in den letzten 14 Tagen engen Kontakt zu einer positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Person hatten. Bei einer positiven Antwort werden wir dann bewerten, welche Schutzmaßnahmen wir ergreifen müssen.

Wir hoffen, dass sich die gesamte pandemische Situation im Sommer insgesamt besser darstellen wird. Trotz der nach wir vor schwierigen Gesamtlage wünschen wir Ihnen und Ihren Familien zunächst trotz der derzeitig schwierigen pandemischen Coronalage ein frohes Osterfest und einen guten Start ins Frühjahr.

Mit freundlichen Grüßen

………………………………………………………….

(Unterschriften) der Geschäftsleitung / Vorstand)